

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Münster

W. Schmidt

Münster, den 30. November 1963

Nummer 48

Inhalt:

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten
Apothekenbetriebserlaubnisse S. 145
Ausscheiden von Pflegern für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer S. 145

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg S. 145

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

286. Apothekenbetriebserlaubnis

Der Regierungspräsident
24. 9 - 22 8 - 11

Münster, den 14. November 1963

Der Apothekerin Frau Gisela Northoff wurde die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke in Beckum, Norstraße 64a, erteilt.

Abl. Reg. Mstr. 1963 S. 145

287. Apothekenbetriebserlaubnis

Der Regierungspräsident
24. 9 - 22 13 - 57

Münster, den 18. November 1963

Dem Apotheker Dr. Albrecht Bleß wurde die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke in Dorsten-Holsterhausen, Freiheitsstraße 59, erteilt.

Abl. Reg. Mstr. 1963 S. 145

288. Ausscheiden von Pflegern für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer

Der Regierungspräsident
- 45. 1. 1 -

Münster, den 25. November 1963

Mit Erlaß vom 7. 11. 1963 - III C 2 - 13 - 3 - 6211/63 - hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß die in der nachstehenden Liste aufgeführten Herren als Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer ausgeschieden sind:

Reg.-Bez. Münster

Liste der Pfleger, die zwischen dem 1. 3. und 30. 9. 1963 ausgeschieden sind:

Nr. 171 Kentrup, Wilhelm, Blaudrucker, 4405 Nottuln, Kirchplatz 8, geb. 25. 7. 1898, verst. am 27. 5. 1963, Pflegebezirk Amt Nottuln, Kr. Münster.

Nr. 492 Salhoff, Erich, Rektor i.R., 4414 Sassenberg Nr. 280, Kath. Volksschule, geb. 30. 8. 1899, verst. am 7. 5. 1963, Pflegebezirk Gem. Sassenberg, Kr. Warendorf.

Abl. Reg. Mstr. 1963 S. 145

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

289. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg

Der Kreistag des Landkreises Tecklenburg hat mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten - Höhere Naturschutzbehörde - in Münster folgende Verordnung erlassen, die auf nachstehenden gesetzlichen Grundlagen beruht:

- a) § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36),
- b) § 13 der zum Reichsnaturschutzgesetz erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184).

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Tecklenburg - Untere Naturschutzbehörde - in grüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile im Bereiche der Gemarkungen Bevergern, Brochterbeck, Hopsten, Hörstel, Ibbenbüren, Ledde, Leeden, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Riesenbeck, Tecklenburg, Wersen und Westerkappeln werden in dem Umfang, der sich aus der Landschaftsschutzkarte sowie dem beigefügten Kartenabdruck ergibt, als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Durch diese Verordnung werden keinen Beschränkungen unterworfen

1. die landwirtschaftliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach herkömmlichen oder neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechen und mit den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 (SGV. NW. 790), der Waldschutzverordnung vom 28. 11. 1950 (SGV. NW. 790), der Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. 11. 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 283

vom 4. 12. 1935) und des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (SGV. NW. 45) im Einklang stehen,

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. der Umbau, Erweiterungsbau und Wiederaufbau landwirtschaftlicher Hofstellen sowie die Errichtung von Ansiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe,
4. die Führung von Niederspannungsleitungen für den eigenen Bedarf,
5. die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 3

(1) In den von der Regelung des § 2 nicht umfaßten Fällen bedürfen im Landschaftsschutzgebiet folgende Maßnahmen der Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. der Bau von Drahtleitungen,
2. Widmungsänderungen baulicher Anlagen,
3. die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung, soweit es sich nicht um die Fortführung bestehender Betriebe handelt, sowie die Erweiterung der bestehenden Betriebe über das Maß des bisherigen Abbaues hinaus.

(2) Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn durch Auflagen oder Bedingungen gewährleistet ist, daß das Landschaftsbild nach Beendigung der Maßnahme nicht gestört ist.

§ 4

(1) Außer in den in §§ 2 und 3 geregelten Fällen sind im Landschaftsschutzgebiet verboten:

1. die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch solcher, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, sowie das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen an anderen als den hierfür zugelassenen Stellen,
2. Änderungen, die die Natur verunstalten, schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen,
3. die Beseitigung oder Beschädigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Gehölzen und Teichen – soweit dies nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geschieht – sowie von Felsbildungen,
4. die Anlage von Müllkippen und Schutthalden sowie das Ablagern von Abfällen, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Stellen,
5. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr vorgesehenen Plätze und Wege mit Ausnahme des Anlieger- und des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs,

6. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Ausnahme solcher Stellen, die innerhalb eines Umkreises von 100 m eines Gehöftes liegen,

7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln und Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten genehmigen. Sie muß die Genehmigung erteilen, wenn der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Die Genehmigung kann jedoch mit Auflagen versehen oder unter Bedingungen erteilt werden.

§ 5

(1) Für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Falls die Untere Naturschutzbehörde in den Fällen des § 3 Ziff. 2 und 3 sowie des § 4 Ziff. 1 und 3 beabsichtigt, einen Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 abzulehnen, kann sie diese Entscheidung nur im Benehmen mit den nachstehend genannten Stellen treffen:

1. dem Landwirtschaftlichen Kreisverband,
2. dem Waldbauernverband – Kreisgruppe Tecklenburg –,
3. der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe – Kreisstelle Tecklenburg –.

(3) Aus einer Genehmigung nach dieser Verordnung erwächst kein Anspruch auf Erteilung anderer nach öffentlichem oder privatem Recht erforderlicher Genehmigungen.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Vorschriften außer Kraft, die in früheren Landschaftsschutzverordnungen bezüglich der in dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellten Gebiete getroffen worden sind.

Tecklenburg, den 9. November 1963

Landkreis Tecklenburg
als Untere Naturschutzbehörde
Dr. Richard Borgmann
Landrat

Abl. Reg. Mstr. 1963 S. 145-146